



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Per E-Mail

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren Ersatzkrankenkassen
Innungskrankenkassen und
Betriebskrankenkassen

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband
Verband der Ersatzkassen e.V.
BKK Dachverband e.V.
Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e.V.

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1778

FAX +49 228 619 1872

referat112@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

BEARBEITER(IN) FRAU MUNZEL

10. Juni 2021

AZ 112 – 4060.04 – 3682/2003

(bei Antwort bitte angeben)

Vorstandsvergütung in der gesetzlichen Krankenversicherung; Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstands- und Geschäftsführerverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)

Aktualisierung und Veröffentlichung der Trendliniendiagramme auf Basis der Gesamtvergütung des 1. Vorstands 2020 gemäß Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 1. März 2021 der bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen ab 1. Juli 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Juli 2021 steht die jährliche Veröffentlichung der aktualisierten Gesamtvergütungstrendlinien für den Bereich der Krankenkassen an. Alle bundesunmittelbaren (mit eigenem Personal) und landesunmittelbaren Krankenkassen haben die gemäß § 35a Absatz 6 Satz 2 SGB IV geforderte Veröffentlichung der Grundvergütungen einschließlich aller Nebenleistungen und Versorgungsregelungen der Vorstände aus dem Jahr 2020 überwiegend pünktlich am 1. März 2021 im Bundesanzeiger vorgenommen.

Die in Anlage 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstands- und Geschäftsführerverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a SGB IV enthaltenen Trendlinien stellen einen Anhaltspunkt dar, welche Gesamtvergütung bei den Vorstandsvorsitzenden der Krankenkassen marktüblich ist. Sie können die graphischen Darstellungen auch auf unserer Internetseite unter <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/alle-sozialversicherungszweige-personal/vorstandsverguetung/> einsehen und herunterladen.

Sollten sich hierzu Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. (van Doorn)

Anlage

Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstands- und Geschäftsführerverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a SGB IV (Gesamtvergütungstrendlinien für den Bereich der Krankenkassen ab 1. Juli 2021)